

LANDESSCHULRAT FÜR VORARLBERG

Die Schuluntersuchungen sind für jede Schülerin/jeden Schüler in Österreich **verpflichtend**, unabhängig vom Schultyp und Alter des Kindes.

Nachzulesen ist dies im Schulunterrichtsgesetz §66 wie folgt:

§ 66 SchUG Schulgesundheitspflege

Gesetzestext (Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 1. Dezember 2015)

(1) Schulärzte haben die Aufgabe, die Lehrer in gesundheitlichen Fragen der Schüler, soweit sie den Unterricht und den Schulbesuch betreffen, zu beraten und die hierfür erforderlichen Untersuchungen der Schüler durchzuführen.

(2) Die Schüler sind verpflichtet, sich - abgesehen von einer allfälligen Aufnahmeuntersuchung - einmal im Schuljahr einer schulärztlichen Untersuchung zu unterziehen. Darüber hinaus sind Untersuchungen mit Zustimmung des Schülers möglich. Sofern bei Untersuchungen gesundheitliche Mängel festgestellt werden, ist der Schüler hievon vom Schularzt in Kenntnis zu setzen.

(3) Insoweit bei Lehrerkonferenzen oder Sitzungen des Klassen- und Schulforums bzw. des Schulgemeinschaftsausschusses Angelegenheiten des Gesundheitszustandes von Schülern oder Fragen der Gesundheitserziehung behandelt werden, sind die Schulärzte zur Teilnahme an den genannten Konferenzen bzw. Sitzungen mit beratender Stimme einzuladen.

(4) Soweit Verordnungen auf Grund der Abs. 1 bis 3 nicht von den dem Bundesminister für Bildung und Frauen unterstehenden Schulbehörden des Bundes erlassen werden, sind sie vom Bundesminister für Bildung und Frauen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheit zu erlassen.

Zudem ist zu beachten, dass es keine "Freistellung" und keinen Ersatz von schulärztlichen Untersuchungen gibt, da diese unabhängig von etwaigen Untersuchungen durch Hausärzte, Kinderärzte oder Ambulanzen durchzuführen sind.

Dr. Claudia Mark
Landesschulärztin für Vorarlberg